



Donnerstag, 28. April 2022

Information zur 2. COVID-19-Basismaßnahmenverordnung – Auswirkungen auf den Dienstbetrieb

Sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen!

Mit der **2. COVID-19-Basismaßnahmenverordnung**, kam es zu wesentlichen Erleichterungen und Lockerungen, die auch Auswirkungen auf den Dienstbetrieb im NÖ Landesdienst mit sich bringen.

Wie gewohnt, haben wir als DienstnehmerInnenvertretung mit der Dienstgeberseite das Gespräch gesucht, um hier eine abgestimmte und zuverlässige Information über die aktuellen Änderungen an alle Kolleginnen und Kollegen weitergeben zu können.

Die Dienstgeberseite hat dazu auch bereits eine Information an alle Dienststellenleitungen ausgeschickt, welche angehalten sind, die Maßnahmen an ihren jeweiligen Dienststellen anzupassen.

Aufhebung Maskenpflicht

Es erfolgt die Aufhebung der FFP2-Maskenpflicht beim Betreten und Verweilen am Ort der beruflichen Tätigkeit in geschlossenen Räumlichkeiten für die Kolleginnen und Kollegen.

- Das bedeutet: Keine Maskenpflicht mehr für Kolleginnen und Kollegen beim Betreten der Dienststelle und somit auch an allen Räumlichkeiten der Dienststellen! Dabei ist es egal, ob es sich um den Arbeitsplatz oder allgemein zugängliche Räumlichkeiten handelt.
- Auch in Büros mit mehreren Arbeitsplätzen besteht keine Maskenpflicht mehr!
- **AUSNAHME:** Bei unmittelbarem Kunden- bzw. Parteienkontakt haben auch MitarbeiterInnen eine FFP2-Maske zu tragen, **AUSGENOMMEN** es stehen andere geeignete Schutzmaßnahmen zur Verfügung (z.B.: Trenn- und Plexiglaswände). In einem solchen Fall, muss der/die jeweilige MitarbeiterIn **keine Maske** tragen.

- Für Bürgerinnen und Bürger beim Parteienverkehr bleibt die FFP2-Maskenpflicht aufrecht.

Natürlich können Kolleginnen und Kollegen aus Gründen des persönlichen Sicherheitsempfindens auch weiterhin freiwillig die Maske tragen.

Entfall des COVID-19-Präventionskonzepts **Auswirkungen auf das flexibel gewährte Mobile Arbeiten**

Durch die 2. COVID-19-Basismaßnahmenverordnung entfällt auch das COVID-19-Präventionskonzept und die damit verbundene Grundlage - unabhängig von dem seit 1.3.2022 geltenden Erlass „Telearbeit“ - Mobiles Arbeiten zu gewähren. Die Dienststellenleitungen wurden jedoch schon bisher angehalten, sich an diesem neuen Erlass zu orientieren. Ab jetzt gilt:

- Die Dienststellenleitungen können den Bediensteten bis zur Erteilung der formellen Weisung auf Basis der Vorschrift „Telearbeit“ vom 1. März 2022, LAD1-IR-26721/001-2021, und Aufnahme des Regelbetriebes ab 1. Juli 2022, **sinngemäß** die Dienstverrichtung mittels Mobilem Arbeiten weiterhin formlos genehmigen.
- Dies bedeutet in der Praxis, dass **bis zu 2 Tage pro Woche mobil gearbeitet** werden kann. **Darüber hinaus sind Mischtage möglich.** Weitere Informationen entnehmen Sie bitte direkt der Vorschrift:
<https://portal.noe.gv.at/at.gv.noe.noevis-p/Normerlass/Details/277503d3-08a7-4c5f-ab5f-45f2785b446f>
- Bei **krankheits- und ansteckungsverdächtigen** sowie **abgesonderten Personen**, für die Dauer der Absonderung, kann **über den Rahmen der Vorschrift hinaus Mobiles Arbeiten gewährt werden** z.B. auch 5 Tage die Woche. Folgendes möchten wir jedoch klarstellen: **Wer krank ist, ist krank! In diesem Fall ist auch Krankenstand zu buchen und nicht Mobiles Arbeiten!**

Wir hoffen, dass wir die neue Weisung des Landesamtsdirektors und der Abteilungsleiterin für Personalangelegenheiten A wieder mit Beispielen aus dem Dienstalltag gut und verständlich dargestellt haben. Sollten sich Fragen ergeben, so sind wir natürlich immer bemüht, eine Klärung herbeizuführen.

Mit den besten Grüßen



LPV | LANDESPERSONAL
VERTRETUNG

